

in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragen, und sie sowie ihr Ehegatte glaubt sich darauf verlassen zu können, daß sie das Grundstück behält. Es ist aber das Grundstück schon früher an einen Andern verkauft gewesen, jedoch verabsäumt worden, daß der Kauf zur Anzeige gebracht und der Käufer als neuer Besitzer in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragen wurde. Wenn nun der Käufer die eingetragene Besitzerin aus dem Besitze des Grundstücks verdrängen dürfte, weil sie es nicht unter lästigem Rechtstitel erworben hat, so wäre dies wohl eine Härte zu nennen, wo nicht gegen die Frau, doch gewiß gegen den Ehemann, welcher Nutznießer des Grundstückes ist, und dem diese Mitgift vielleicht zugesagt war, die er außerdem in baarem Gelde erhalten haben würde. Es kommt hierzu, daß zuweilen ungewiß sein kann, ob die Sache auf lästige oder nicht lästige Weise erworben sei, daß sogar eine Erwerbung der Form nach unter lästigem Rechtstitel vorgegangen sein kann, während es in Wahrheit das entgegengesetzte Verhältniß ist, und umgekehrt. Es ist kein Zweifel, daß Schenkung eine Erwerbung unter nicht lästigem Rechtstitel ist; aber es gibt auch remuneratorische Schenkungen. Es kann die Schenkung eine Vergeltung sein für frühere Gaben, Leistungen, Dienste Seiten des Beschenkten, wobei dieser vielleicht sogar Opfer aus seinem Vermögen gebracht hat. Umgekehrt kann eine Sache um einen Kaufpreis verkauft werden, wo sie in der That nach der Geringsfügigkeit des Kaufpreises mehr geschenkt als verkauft ist, so daß es in dieser Beziehung auch Fälle geben kann, wo die Anwendung des Grundsatzes, wie er im Berichte vorgeschlagen ist, gerade das Entgegengesetzte zur Folge hat. Es sei z. B. der Fall, daß der Besitzer eines Grundstückes dieses einmal in einer Anwandlung freigebiger Laune einem Andern für einen so niedrigen Kaufspreis verkauft, daß man es für ein Geschenk ansehen könnte. Es wäre aber dennoch der Form nach ein Kauf gewesen. Späterhin macht derselbe Verkäufer, welcher noch eingetragener Besitzer ist, einem Andern ein Geschenk mit demselben Grundstück in Erinnerung an einen wichtigen Dienst, welchen dieser ihm mit Aufopferung eines großen Theils seines Vermögens geleistet hat; der Beschenkte nimmt das Geschenk in gutem Glauben an und wird Besitzer. Wenn nun der frühere Gläubiger, der der Sache nach beschenkt ist, unter dem Anführen und aus dem Grunde, daß ihm das Grundstück früher verkauft worden sei und der jetzige Besitzer es nur schenkungsweise, also nicht lästigerweise erworben habe, diesen aus dem Grundstück verdrängen könnte, so glaube ich, man würde dies nicht für billig erkennen, sondern es eher für eine Härte halten. Nun ist noch zu bedenken, daß nach der Einrichtung des Grund- und Hypothekensbuches nicht nothwendig die Natur des Rechtsgeschäftes in der Beziehung, ob es entgeltlich oder unentgeltlich gewesen, in dem Grund- und Hypothekensbuche sichtbar werden muß. Wenn eine hypothekarische Forderung cedirt wird, so wird in dem Grund- und Hypothekensbuche eingetragen, daß diese Forderung an dem und dem Tage an den und den cedirt worden sei. Ob aber der Cessionar die Baluta bezahlt, oder der Cedent sie ihm geschenkt habe, das wird nicht eingetragen, weil für den Zweck des Grund- und Hypothekensbuches darauf Nichts

ankommt. Nun würde das die Folge haben, daß derjenige, der unter dem Anführen und aus dem Grunde, ihm sei die Forderung früher cedirt gewesen, den jetzt eingetragenen Inhaber aus dem Besitze der Forderung setzen wollte, sich dem Beweise unterziehen müßte, daß dieser Nichts dafür gegeben habe; einem Beweise, dessen Gelingen sehr ungewiß sein kann, je nach den Umständen, und es würden auf diese Weise weitläufige und kostspielige Prozesse entstehen, ohne daß der reelle Nutzen erreicht wird, der bei der Beschränkung beabsichtigt war. Diese Betrachtungen waren es, die es zulässig und rathsam sogar erscheinen ließen, in diesem Zusammenhange von diesem Grundsatz, daß Niemand zum Schaden eines Andern sich bereichern dürfe, abzusehen, an dem Grundsatz der Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekensbuches festzuhalten, und also diesen Grundsatz über jenen zu stellen. Nur ein Grundsatz ist, der über alles Andere höher stehen muß; das ist der, daß das Recht den Arglistigen nicht schützen dürfe. Das Gesetz huldigt der Anerkennung dieses Satzes; es achtet ihn, indem in §. 22 überall die Voraussetzung ausgedrückt ist, daß der Erworbene sein Recht in gutem Glauben erworben habe. Hält man daran fest, so wird auf die andere Beschränkung, daß er es unter lästigem Rechtstitel erworben habe, nicht so viel Gewicht zu legen sein. Ich glaube daher, der geehrten Kammer nicht empfehlen zu können, sich in diesem Punkte von der ersten Kammer zu trennen.

Referent Abg. Braun: So seltsam auch die Lage der Deputation ist, daß sie den Gesetzentwurf in der vorliegenden Session selbst gegen die Herren Regierungscommissarien in Schutz nehmen muß, so will ich denn doch versuchen, diese Vertheidigung zu führen. Es ist einer der obersten Grundsätze des ganzen Civilrechts, worauf sich eine Menge Rechtsinstitute gründen, Rechtsinstitute der neuern und ältern Zeit, nämlich daß sich Niemand zum Schaden eines Andern bereichern dürfe. Sie finden ihn, diesen Grundsatz, im römischen Rechte als Grundlage der meisten der darin vorkommenden conditiones, und so auch bei uns. Es ist ein Grundsatz der Vernunft, ein Grundsatz des jedem Menschen angeborenen Rechtsgefühles. Dieser Grundsatz schien allerdings der Deputation zu hoch zu stehen, als daß er im geringsten verletzt werden dürfe durch eine mehr formelle Bestimmung, eine Bestimmung, die, wenn sie auch die Seele eines ganzen Systems ist, doch immer nur Zweck und Bedeutung hat, das formale Recht zu regeln. Deshalb glaubte die Deputation, den Satz hier festhalten zu müssen, daß nur dann die Deffentlichkeit des Grund- und Hypothekensbuches sichere, wenn die Eintragung unter lästigem Rechtstitel geschehen sei. Denken Sie, meine Herren, in welchem Conflict Sie sich befinden, und wie Ihr Gefühl verletzt würde, wenn ein Fall folgender Art vorkäme: Ich nehme Bezug auf Nr. 2 des Entwurfs. Es hat Jemand das Vorkaufsrecht an einem Grundstücke, der, welcher das Grundstück gegenwärtig besitzt, will aber den Vorkaufsberechtigten um sein Vorkaufsrecht bringen. Er läßt seinen Sohn kommen, der von diesen Verhältnissen gar Nichts weiß, also in gutem Glauben sich befindet, und sagt zu ihm: Du kommst mit mir auf das Gericht, ich lasse Dir das Grundstück überschreiben. Ohne Weiteres geschieht das. Nach